

BGer 9C_199/2016 vom 1. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_199_2016

FR: TF 9C_199/2016 du 1 juin 2016

IT: TF 9C_199/2016 del 1 giugno 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_199/2016

Urteil vom 1. Juni 2016

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Glanzmann, Präsidentin,

Gerichtsschreiber R. Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch die Sozialen Dienste der Stadt Zürich, Sozialversicherungsrecht, Recht,
Hönggerstrasse 24, Postfach, 8037 Zürich,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
3. Februar 2016.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 14. März 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 3. Februar 2016 und das Gesuch um
unentgeltliche Prozessführung,

in die Verfügung vom 6. April 2016, mit welcher das Bundesgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und A._____ eine Frist von 14 Tagen seit Empfang der Verfügung angesetzt hat, um einen Kostenvorschuss zu bezahlen, welcher Aufforderung der Versicherte nicht nachgekommen ist,

in die Verfügung vom 9. Mai 2016, mit welcher A._____ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 20. Mai 2016 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,

dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 1. Juni 2016

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Glanzmann

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.